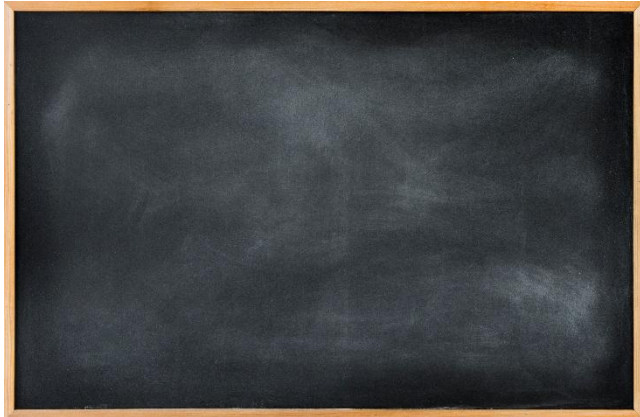


Ein Nachrichtenblatt

Nachrichten für Freunde der Anthroposophie

SONDERAUSGABE | 29. April 2026 | 16. Jg.

Kostenlose Ausgabe zur freien Verbreitung



Schwarze Tafel – Leerheit oder Freiraum

INHALT

NEUE STATUTEN FÜR DIE AAG

Was zunächst auffällt

Roland Tüschler

1

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

Vergleich «Statuten 1923» und «Statuten-Entwurf 2026»

2

Dokumentation

Anschreiben des Vorstands der AAG
an die Mitglieder vom 17. April 2026

6

Dokumentation

Entwurf der Statuten 2026

17. April 2026

Vorschlag zur Neu-Konstitution

7

Verfassung der Freien Hochschule
für Geisteswissenschaft

9

Statuten des Vereins zur Förderung des
Goetheanum und der Anthroposophie

10

Vernehmlassung

12

Pressemitteilung - 19. April 2026 13:58

Weltweite Vernehmlassung gestartet - Mitglieder der
Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
diskutieren bis 2027 neue Statuten – *Sebastian Jüngel*

14

Was zunächst bedacht werden könnte

Roland Tüschler

15

Was zunächst auffällt

Liebe Leser

Liebe Freunde der Anthroposophie

Liebe Mitglieder der anthroposophischen Gesellschaft

Was am AAG-Statutenvorschlag 2026 auffällt, sind vielfache Eingriffe in die Statuten von 1923 – ohne jedoch diese Eingriffe kenntlich zu machen, zu motivieren. Der Verzicht auf viele Differenzierungen, die 1923 mit Rudolf Steiner zusammen verabschiedet wurden, wird nicht erläutert.

Dadurch ist es nicht möglich, die Gesichtspunkte, die zu diesen Veränderungen geführt haben, also deren *Geistiges*, kennenzulernen. Die Begründung der Ergebnisse sind eine Leistung, diese kann jedoch nicht gewürdigt werden. Ein Nachvollziehen, ein Sich-Hineinversetzen in den andern, in die Autoren, in den Vorstand ist nicht möglich. Man steht vor einem Resultat ohne den *geistigen* Zusammenhang, ohne einsehen zu können, wie er zustande gekommen ist. Das Was bedenke, mehr bedenke Wie (Goethe, Faust II). Das Was liegt vor, der Einblick in das Wie, in das Zustandekommen dieser Ergebnisse, in die *geistigen* Leistungen der Autoren wird den Lesern vorenthalten. Für dieses Vorenthalten gibt es ein Wort. Die Leser kennen dieses Wort.

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Zusammenstellung der Statuten von 1923 mit dem Statutenvorschlag vom 17. April 2026.

Dies soll einen Vergleich der beiden Fassungen erleichtern.

Man vergleiche z.B. Paragraph 8, der 2026 fast alle Teile von 1923 vollständig auslöscht, auch die des kompetenten Urteils über die Geisteswissenschaft, also der Wissenschaftlichkeit, was für diesen Aspekt bedeuten würde und vorschlägt:

Abschaffung des Geistes.

Roland Tüschler

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

Vergleich ‹Statuten 1923› und ‹Statuten-Entwurf 2026›

Die Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 und die vorgeschlagenen, zu verändernden Statuten der Koiventgruppe 2026 sind hier zusammengefügt und farblich gekennzeichnet:

1923 grün

2026 rot

§ 1. Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

Die Anthroposophische Gesellschaft ist eine Vereinigung von Menschen, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

§ 2. Den Grundstock dieser Gesellschaft bilden die in der Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach versammelten Persönlichkeiten, sowohl die Einzelnen wie auch die Gruppen, die sich vertreten liessen. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es gegenwärtig eine wirkliche Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt und daß der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Die Anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, daß die im Goetheanum zu Dornach gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

Die zur Generalversammlung 2027 am Goetheanum versammelten und in aller Welt beteiligten Mitglieder entschließen sich zu einer konstitutionellen Erneuerung der mit der Weihnachtstagung 1923/1924 begründeten Gesellschaft. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, daß es mit der Anthroposophie eine Wissenschaft von der geistigen Welt gibt. Diese Wissenschaft hat mit dem Werk Rudolf Steiners ihren Anfang genommen und steht allen interessierten Menschen als Ausgangspunkt für das Beschreiten des eigenen Weges der Erkenntnis durch Schulung und Forschung zur Verfügung. Die Mitglieder sehen in der Anthroposophie eine Quelle, um den Herausforderungen der gegenwärtigen Zivilisation mit notwendigen Impulsen beitragen zu können. Sie sehen darin eine Aufgabe der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, daß sie die im Goetheanum zu Dornach und in der Welt gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für das soziale, das praktische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

§ 3. Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der Goetheanum-Leitung in bezug auf das Folgende an: "Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemäße Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Weise so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.

Die Mitglieder erkennen die in dem Gründungsstatut von 1923 zum Ausdruck gebrachte Anschauung zustimmend an, daß die Anthroposophie zu Ergebnissen führt, die jedem Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Nation oder Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nur an das unbefangene Menschenwesen und nicht an sonstige Voraussetzungen gebunden. Ihre Anwendung führt zu exakten Ergebnissen, die diejenigen der anderen Wissenschaften erweitern. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf künstlerischem und praktischem Gebiet.

§ 4. Die Anthroposophische Gesellschaft ist keine Geheimgesellschaft sondern eine durchaus öffentliche. Ihr Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Die Politik betrachtet sie nicht als in ihren Aufgaben liegend.

Die Anthroposophische Gesellschaft sucht in ihrer Tätigkeit den Austausch und die Öffentlichkeit. Ihr Mitglied kann jeder Mensch werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Ihr gesellschaftliches Engagement ist politisch überparteilich.

§ 5. Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Diese wird in 3 Klassen bestehen. In dieselbe werden auf ihre Bewerbung hin aufgenommen die Mitglieder der Gesellschaft, nachdem sie eine durch die Leitung des Goetheanums zu bestimmende Zeit die Mitgliedschaft inne hatten. Sie gelangen dadurch in die erste Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Aufnahme in die zweite, beziehungsweise in die dritte Klasse erfolgt, wenn die um dieselbe Ansuchenden von der Leitung des Goetheanums als geeignet befunden werden.

Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die am Goetheanum weltweit tätig wird.

§ 6. Jedes Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von dem Vorstande bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.

Zur Erarbeitung und Vertiefung der Anthroposophie sowie zur Entwicklung von Beiträgen, die sich aus den Herausforderungen der Zeit ergeben, schafft die Anthroposophische Gesellschaft Räume, in denen ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit sich begegnen, initiativ werden und das geistig-seelische und soziale Leben gestalten können.

§ 7. Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu ernennen hat.

Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft wurde von Rudolf Steiner eingerichtet. Heute wird sie von einer Hochschulgesellschaft in Selbstverwaltung verantwortet.

§ 8. Alle Publikationen der Gesellschaft werden öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlichen Gesellschaften sein. Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen; doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, daß sie von vornherein jedem Urteile über diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechende Vorstudien gestützt ist, wie das in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: "Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, Klasse gedruckt. Es wird niemand für diese Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vor-Erkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleich-bedeutend erkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen".

Die Publikationen der Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft sind öffentlich.

§ 9. Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst. Dogmatik soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

§ 10. Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr um die Zeit des Jahresbeginns im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der von dem Vorstände ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Tagesordnung zu dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder drei Wochen vor der Tagung von dem Vorstände bekanntgegeben. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.

Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum und/oder an andern Orten eine Jahresversammlung ab, in der vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht gegeben wird. Die Jahresversammlung versteht sich als Raum für geistige Impulse, Begegnung unter den Mitgliedern und das Miteinander anthroposophischer Initiativen in der und für die Welt.

§ 11. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichem Felde zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenschließen. Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden. Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder; doch sollen die Aufnahmebestätigungen dem Vorstände in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den

Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschließen; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.

Zum Betrieb des Goetheanum und zur Administration der Anthroposophischen Gesellschaft stützt sich diese auf den "Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie". Jedes Mitglied der weltweiten Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich beitragendes Mitglied dieses Vereins. Die Anthroposophische Gesellschaft überträgt dem Vorstand des Vereins die Vergabe des Namensrechts "Anthroposophische Gesellschaft".

§ 12. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die einzelnen Gruppen bestimmt; doch hat jede Gruppe für jedes ihrer Mitglieder an die zentrale Leitung am Goetheanum zu entrichten.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft und zugleich im Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie wird ein Aufnahmeantrag gestellt.

Die einzelnen Landesgesellschaften und Gruppen besorgen in der Regel die Aufnahme der Mitglieder. Die Aufnahmebestätigungen sowohl für die Gesellschaft wie für den Verein werden dem Vorstand vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppen unterzeichnet. In Ausnahmefällen ist eine Direktmitgliedschaft am Goetheanum möglich.

Ein Austritt oder Ausschluß aus dem Verein führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft. Für die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge sind in der Regel die Gruppen zuständig.

§ 13. Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der Anthro-posophischen Gesellschaft nicht widersprechen.

Die Mitglieder können sich auf jedem regionalen und thematischen Feld zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. In Ländern-, Sprach- und Kulturräumen können sich entsprechende Gliederungen bilden (z.B. Landesgesellschaften).

§ 14. Gesellschaftsorgan ist das "Goetheanum", das zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen wird, die die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten soll. Diese vergrößerte Ausgabe des "Goetheanum" wird nur an die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft abgegeben.

Über die Angelegenheiten der Anthroposophischen Gesellschaft wird in "Anthroposophie Weltweit. Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" regelmässig berichtet.

§ 15. Die Bildung und Erweiterung des Vorstandes geschieht auf Grundlage eines Vorschlags aus dem Vorstand, nach Zustimmung der Goetheanum Leitung, der Konferenz der Landes-repräsentanten und der Jahresversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft durch Bestätigung auf der Generalversammlung des "Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie". Der Vorstand bringt seine Initiativen den Mitgliedern zur Kenntnis, nimmt wahr, was in der Mitgliedschaft und in den Gruppen lebt und trägt zu ihrer Vernetzung und Verbindung untereinander bei. Der Vorstand bildet mit dem "Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume" ein Kollegium für die Anthroposophische Gesellschaft als Weltgesellschaft. Er kann sich um weitere Vertreter der anthroposophischen Bewegung und ihrer Arbeitsfelder aufgabenbezogen erweitern.

Zusammenstellung durch ein Mitglied der anthroposophischen Gesellschaft – mit herzlichem Dank!

Dokumentation

Anschreiben des Vostands der AAG an die Mitglieder vom 17. April 2026

Liebe Mitglieder

Hiermit schicken wir Ihnen den Entwurf für die Neu-Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Dieser Entwurf wurde vom Konvent als zwölfköpfiger Kommission im Auftrag der Generalversammlung erarbeitet und wurde an der Generalversammlung am 17. und 18. April 2026 vorgestellt. Damit beginnt die Vernehmlassung – ein Prozess für Rückmeldungen, Austausch und Weiterentwicklung des Entwurfs – in der weltweiten Anthroposophischen Gesellschaft. Sie sind alle eingeladen, daran teilzunehmen.

Das Ziel ist, in einem Jahr – an der Generalversammlung 2027 – eine ausgereifte Fassung zur Abstimmung bringen zu können. Wenn uns allen zusammen dieser Neugriff gelingt, hätten wir für die Anthroposophische Gesellschaft, gut 100-Jahre nach ihrer Begründung an der Weihnachtstagung 1923/24, eine Grundlage für ihr zukünftiges Wirken gelegt.

Zur Erläuterung

Die Neu-Konstitution der aktuellen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sieht eine Gliederung in drei Entitäten vor:

Das vorgeschlagene Statut der **Anthroposophischen Gesellschaft** als Weltgesellschaft ist eine Aktualisierung der Statuten, die 1923 auf Vorschlag Rudolf Steiners bei der Weihnachtstagung 1923/24 beschlossen wurden. Das Statut beschreibt eine freie Vereinigung von Menschen, die sich weltweit zur Pflege der Anthroposophie verbinden wollen.

Die **Verfassung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft** beschreibt die aktuelle Situation der Arbeitsstruktur mit den Sektionen und der Ersten Klasse. Diese Verfassung ist vom Hochschulkollegium am Goetheanum zu beschließen, ist aber als solcher Teil der Gesamt-Konstitution.

Die vorgeschlagenen **Statuten des Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie** entsprechen schweizerischem

Vereinsrecht. Der Verein trägt das Goetheanum und die Anthroposophische Gesellschaft mit der Hochschule und ermöglicht in juristischer und finanzieller Hinsicht die Handlungsfähigkeit.

Wir sind uns bewusst, dass viele Fragen entstehen werden. Das ist gut. Wir wollen diese Fragen gemeinsam transparent und ausführlich bearbeiten. Die neue Konstitution soll in der Mitgliedschaft einen starken «Grundstock» finden, der die neue Rechtsform unserer Gesellschaft mit Bewusstsein stützt. Wir freuen uns auf Ihre aktive Beteiligung.

Die Mitglieder des Konvents und wir als Vorstand stehen für Auskünfte, Orientierung, Beiträge, Besuche gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen für den Vorstand und den Konvent

Justus Wittich Constanza Kaliks Ueli Hurter J. Hasler

Justus Wittich, Constanza Kaliks, Ueli Hurter und Stefan Hasler

Dokumentation

Entwurf der Statuten 2026

17. April 2026

Vorschlag zur Neu-Konstitution

der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als Anthroposophische Gesellschaft mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und dem Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie.

Leitideen

Die Mitglieder geben sich mit dieser Konstitution eine angemessene Form für ihr Zusammenwirken aus Anthroposophie in den nächsten Jahren.

Die Anthroposophische Gesellschaft versteht sich als freie, weltweite Gemeinschaft von Menschen und gibt sich ein Statut als Beschreibung dessen, was miteinander gewollt wird.

In der Mitte dieser Gesellschaft findet sich die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft mit ihrer eigenen Verfassung. Die Hochschule hat ihren Sitz am Goetheanum in Dornach und ist weltweit tätig.

Die Mitglieder geben sich für den Betrieb des Goetheanum und die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft einen juristischen Träger nach schweizerischem Recht mit Sitz in Dornach (Kanton Solothurn). Er erhält den Namen «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie». Die Mitglieder verstehen sich in diesem Verein als beitragende Mitglieder für den Gesamtorganismus.

Gesellschaft, Hochschule und Verein sind durch gemeinsame Organe zu einem Ganzen verbunden.

Diese Neu-Konstitution soll nach sieben Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Statut der anthroposophischen Gesellschaft als Weltgesellschaft

1. Die Anthroposophische Gesellschaft ist eine Vereinigung von Menschen, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der

menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

2. Die zur Generalversammlung 2027 am Goetheanum versammelten und in aller Welt beteiligten Mitglieder entschließen sich zu einer konstitutionellen Erneuerung der mit der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Gesellschaft. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es mit der Anthroposophie eine Wissenschaft von der geistigen Welt gibt. Diese Wissenschaft hat mit dem Werk Rudolf Steiners ihren Anfang genommen und steht allen interessierten Menschen als ein Ausgangspunkt für das Beschreiten des eigenen Weges der Erkenntnis durch Schulung und Forschung zur Verfügung.

Die Mitglieder sehen in der Anthroposophie eine Quelle, um in den Herausforderungen der gegenwärtigen Zivilisation mit notwendigen Impulsen beitragen zu können. Sie sehen darin eine Aufgabe der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die im Goetheanum zu Dornach und in der Welt gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für das soziale, das praktische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

3. Die Mitglieder erkennen die in dem Gründungsstatut von 1923 zum Ausdruck gebrachte Anschauung zustimmend an, dass die Anthroposophie zu Ergebnissen führt, die jedem Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Nation oder Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nur an das unbefangene Menschenwesen und nicht an sonstige Voraussetzungen gebunden. Ihre Anwendung führt zu exakten Ergebnissen, die diejenigen der anderen Wissenschaften erweitern. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf künstlerischem und praktischem Gebiet.

4. Die Anthroposophische Gesellschaft sucht in ihrer Tätigkeit den Austausch und die

- Öffentlichkeit. Ihr Mitglied kann jeder Mensch werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Ihr gesellschaftliches Engagement ist politisch überparteilich.
5. Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die am Goetheanum und weltweit tätig wird.
 6. Zur Erarbeitung und Vertiefung der Anthroposophie sowie zur Entwicklung von Beiträgen, die sich aus den Herausforderungen der Zeit ergeben, schafft die Anthroposophische Gesellschaft Räume, in denen ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit sich begegnen, initiativ werden und das geistig-seelische und soziale Leben gestalten können.
 7. Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft wurde von Rudolf Steiner eingerichtet. Heute wird sie von einem Hochschulkollegium in Selbstverwaltung verantwortet.
 8. Die Publikationen der Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft sind öffentlich.
 9. Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst. Dogmatik soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.
 10. Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum und/oder an anderen Orten eine Jahresversammlung ab, in der vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht gegeben wird. Die Jahresversammlung versteht sich als Raum für geistige Impulse, Begegnung unter den Mitgliedern und das Miterleben anthroposophischer Initiativen in der und für die Welt.
 11. Zum Betrieb des Goetheanum und zur Administration der Anthroposophischen Gesellschaft stützt sich diese auf den «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie». Jedes Mitglied der weltweiten Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich beitragendes Mitglied dieses Vereins. Die Anthroposophische Gesellschaft überträgt dem Vorstand des Vereins die Vergabe des Namensrecht «Anthroposophische Gesellschaft».
 12. Zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft und zugleich im «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie» wird ein Aufnahmeantrag gestellt. Die einzelnen Landesgesellschaften und Gruppen besorgen in der Regel die Aufnahme der Mitglieder. Die Aufnahmebestätigungen sowohl für die Gesellschaft wie für den Verein werden dem Vorstand vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppen unterzeichnet. In Ausnahmefällen ist eine Direktmitgliedschaft am Goetheanum möglich. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft. Für die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge sind in der Regel die Gruppen zuständig.
 13. Die Mitglieder können sich auf jedem regionalen und thematischen Feld zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenschließen. In Ländern, Sprach- und Kulturräumen können sich entsprechende Gliederungen bilden (zum Beispiel Landesgesellschaften). Jede Gruppe kann sich eigene Statuten geben; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.
 14. Über die Angelegenheiten der Anthroposophischen Gesellschaft wird in «Anthroposophie weltweit. Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» regelmäßig berichtet.
 15. Die Bildung und Erweiterung des Vorstands geschieht auf Grundlage eines Vorschlags aus dem Vorstand, nach Zustimmung der Goetheanum-Leitung, der Konferenz der Landesrepräsentanten und der Jahresversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft durch Bestätigung auf der Generalversammlung des «Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie». Der Vorstand bringt seine Initiativen den Mitgliedern zur Kenntnis, nimmt wahr, was in der Mitgliedschaft

und in den Gruppen lebt und trägt zu ihrer Vernetzung und Verbindung untereinander bei. Der Vorstand bildet mit dem «Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume» ein Kollegium für die Anthroposophische Gesellschaft als Weltgesellschaft. Er kann sich um weitere Vertreter der anthroposophischen Bewegung und ihrer Arbeitsfelder aufgabenbezogen erweitern.

Verfassung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft

A) Die Hochschule im Gesamtzusammenhang

Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die in Dornach und weltweit tätig wird. Mit der Anthroposophie als einer modernen Wissenschaft des Geistes entwickelte Rudolf Steiner einen neuen Forschungsansatz zur Welt- und Naturerkenntnis.

Zu diesem Forschungsansatz gehört ein meditativer Erkenntnisweg (Erste Klasse) und ein praktisches Engagement in der Welt in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (Sektionen).

B) Sektionen

In den Fachsektionen kommt die Hochschule ihren Aufgaben in Lehre und Forschung nach. Diese arbeiten in ihrem jeweiligen Feld autonom und zugleich fachübergreifend zusammen und tragen aus ihren spezifischen Ausrichtungen zum Gesamtimpuls der Hochschule bei.

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsaktivitäten wie auch die Aus- und Weiterbildungsangebote der Sektionen sind dezentral angelegt. Dabei suchen die Sektionen neben dem Austausch mit akademischen Partnern auch die Kooperation mit Einrichtungen, die in ihrem jeweiligen Feld praktisch forschen und arbeiten (Bauernhöfe, Schulen, Kliniken und so weiter).

Die aktuellen Sektionsfelder sind: Allgemeine Anthroposophie, Bildende Künste, Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung, Jugend, Landwirtschaft, Mathematik und Astronomie, Medizin, Naturwissenschaften, Pädagogik, Redende und Musizierende Künste (mit Eurythmie und Bühne), Schöne Wissenschaften, Sozialwissenschaften.

C) Hochschulkollegium am Goetheanum

Die Sektionen werden durch Sektionsleitende verantwortet, die zusammen das Hochschulkollegium bilden und durch dieses die Hochschule innerhalb der Goetheanum-Leitung vertreten. Die Goetheanum-Leitung ist gemäß ihrer Geschäftsordnung für die Berufung der Sektionsleitenden zuständig und erarbeitet ein Reglement zum Berufungsverfahren und zur Bildung der Findungskommissionen.

D) Erste Klasse

Mit 19 Klassenstunden und ihren Mantren liegt der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft ein durch Rudolf Steiner vermittelter Weg der meditativen Schulung und Weltverbindung zugrunde.

Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, die Repräsentanten für Anthroposophie in der Welt sein wollen, können eine Mitgliedschaft in der **Ersten Klasse** beantragen. Die Hochschulleitung befindet über die Aufnahme oder den Ausschluss.

Einzelne Mitglieder in den regionalen Hochschulgruppen werden von diesen beauftragt, ihre Arbeit zu vermitteln und die Verbindung mit dem Hochschulkollegium am Goetheanum zu halten (Vermittler). Über ihre Auswahl wird Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium gesucht.

E) Organisation

Über diese Verfassung hinausgehend organisiert sich die Hochschule selbst in ihren jeweiligen Arbeitszusammenhängen. Diese Verfassung kann durch einmütige Entscheidung des Hochschulkollegiums weiterentwickelt und verändert werden.

Statuten des Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie» besteht ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Sitz in Dornach. Der Verein ist gemäß Artikel 61 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Handelsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Werks Rudolf Steiners, der Anthroposophie und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Er tut dies als Träger der von Rudolf Steiner ins Leben gerufenen weltweit tätigen Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Er fördert deren Arbeit durch die Verwaltung des Goetheanum als Bau und Betrieb sowie seiner weiteren Vermögenswerte.

Sein Name von 1925 bis 2027 war Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft. Der Verein ist seit 1913 im Handelsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag der zuständigen Stellen der Anthroposophischen Gesellschaft durch die Zustimmung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft kommt durch schriftliche Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes zustande.

Die Mitglieder verstehen sich im Verein als beitragende Mitglieder, die in den Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft ihr initiatives Leben entfalten und mit ihrem Mitgliedsbeitrag die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft und das Goetheanum fördern.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung und gilt zugleich für die Anthroposophische Gesellschaft.

Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

§ 4 Mitgliederbeitrag und weitere Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden, Legaten, Vermögenserträgen, Eintrittsgeldern, Dienstleistungen, Publikationen und dergleichen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den internationalen Schatzmeisterkreis der Landesgesellschaften vorgeschlagen und von der Generalversammlung jährlich beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Vermögens-Treuhänder
- der Internationale Schatzmeisterkreis

§ 6 Generalversammlung

Der Verein hält jeweils innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine ordentliche Generalversammlung ab. Den Termin teilt der Vorstand spätestens drei Monate im Voraus mit. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Generalversammlung im Publikationsorgan der Gesellschaft oder auf andere Art bekanntgegeben.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Eine geschäftsordnungsmäßig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern oder der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind die Regularien:

Zustimmung zur Bildung des Vorstandes
Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
und Abnahme der Jahresrechnung
Décharge (Entlastung) des Vorstandes
Wahl der Revisionsstelle
Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
Statutenänderungen

Die Generalversammlung beschließt darüberhinaus nur über Angelegenheiten, die ihr durch ihre Statuten oder durch geltendes Recht vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet.

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, werden Beschlüsse mit Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das im Publikationsorgan der Gesellschaft veröffentlicht wird.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm gehören mindestens drei Personen an.

Er vertritt den Verein nach außen, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

§ 9 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Generalversammlung eine anerkannte Revisionsstelle.

§ 10 Vermögens-Treuhänder

Dem Kreis der Vermögens-Treuhänder obliegen Entscheidungen im Bereich des Vermögens und der Liegenschaften. Ihm gehören zwei vom Vorstand delegierte Vorstände sowie zwei vom Vorstand auf drei Jahre ernannte fachlich kompetente Personen an. Bei Stimmengleichstand entscheidet der als Schatzmeister bestimmte Vorstand.

Die Vermögens-Treuhänder werden vom internationalen Schatzmeisterkreis beraten, begleitet und jährlich entlastet.

§ 11 Internationaler Schatzmeisterkreis

Die Schatzmeister der Landesgesellschaften bilden entsprechend ihrer Geschäftsordnung den Internationalen Schatzmeisterkreis und beraten den Vorstand in finanziellen Fragen sowie in der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung. Der internationale Schatzmeisterkreis erarbeitet eine Empfehlung an die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung.

§ 12 Gesamtorganismus des Vereins

Neben den vereinsrechtlichen Organen (§5) gibt sich der Verein weitere Formen der Organisation. Diese sind insbesondere:

Die Goetheanum-Leitung
Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume
Administration der Anthroposophischen Gesellschaft
Goetheanum mit Administration, Bühne und Betrieben
Liegenschafts- und Vermögensverwaltung

§ 13 Goetheanum-Leitung

Der Vorstand des Vereins und das Hochschulkollegium der Freien Hochschule bilden zusammen die Goetheanum-Leitung. Diese leitet aus einem Gesamtblick und durch Mandatierung das Goetheanum als Zentrum der Anthroposophischen Gesellschaft. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume

Die Landesrepräsentanten, ergänzt um Vertreter aus Kulturräumen, bilden einen Kreis zur Beratung der Goetheanum-Leitung und des Vorstandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Administration der Anthroposophischen Gesellschaft

Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft wird vom Vorstand verantwortet und geleitet.

§ 16 Goetheanum mit Administration und Betrieben

Die Administration, der Tagungs- und Bühnenbetrieb am Goetheanum und alle dazugehörigen wirtschaftlichen Betriebe, Gebäude und Außengelände werden vom Vorstand zusammen mit der Goetheanum-Leitung verantwortet und durch Mandatierte geleitet.

§ 17 Liegenschafts- und Vermögensverwaltung

Die Liegenschafts- und Vermögensverwaltung des Vereins kann auch über Tochtergesellschaften oder andere Rechtskörperschaften geschehen, ebenso die Beteiligungen an anthroposophischen Unternehmen und Liegenschaften. Der Verein will damit

1. seine eigene ökonomische Basis stärken und
2. den anthroposophischen Impuls im Umgang mit Grund und Boden, Vermögenswerten und Unternehmen schützen.

Solange diese beiden Ziele eingehalten werden, dürfen Liegenschaften und Beteiligungen nach Information und Konsultation des Vorstands mit dem internationalen Schatzmeisterkreis an andere steuerbefreite Körperschaften übertragen werden. Der Bereich der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung wird von den Vermögens-Treuhändern verantwortet und geleitet.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

§ 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen, die Ziel und Zweck des Vereins betreffen, benötigen neben dem Beschluss der Generalversammlung eine Zustimmung der Leitungsorgane der betroffenen Bereiche (Anthroposophische Gesellschaft, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft).

§ 20 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden.

§ 21 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist «Anthroposophie weltweit als Beilage der Wochenschrift »Das Goetheanum«. Es kann auch unabhängig von der Wochenschrift per Post oder elektronisch zugestellt werden.

*

Dokumentation

Vernhemlassung

17. April 2026

Vernehmlassung zur Neu-Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Die Vernehmlassung soll es allen Mitgliedern, Gruppen, Landesgesellschaften ermöglichen, die vom Konvent vorgeschlagene Neu-Konstitution mit ausreichend Zeit zu studieren und zu befragen, darüber in den Austausch zu kommen und Vorschläge für Veränderungen und Ergänzungen einzubringen.

Während des gesamten Prozesses können die Mitglieder des Konventes für **Gespräche, E-Mail-Kommunikation, Online-Besprechungen** oder **Tagungen** und **Seminare** angefragt werden.

Die Etappen des Prozesses

1. Studieren, Befragen und Vorschlagen

Die Mitgliederschaft bewegt den Entwurf. Alle sind eingeladen, sich mit der vorgeschlagenen Neu-Konstitution auseinanderzusetzen, Fragen zu stellen und Veränderungsvorschläge einzubringen.

Für die Einsendungen mit Veränderungsvorschlägen bitte

- den oder die Absender klar kenntlich machen

- die Veränderungsvorschläge klar ersichtlich kennzeichnen

Für diese erste Etappe bitte bis **spätestens 10. Oktober 2026** einsenden!

Die Änderungsvorschläge werden im Forum des Mitgliederbereichs veröffentlicht: login.goetheanum.ch/dashboard

Für die Mitglieder besteht bis **11. Januar 2027** die Möglichkeit in einer zweiten Etappe auf das Zwischenergebnis zu reagieren und weitere Änderungsvorschläge zu übermitteln.

Zusätzlich soll es zur gemeinsamen Vertiefung und Beratung in Doranch, Schweiz, von **9. bis 11. Dezember 2026** eine **Konstitutions-Tagung** geben. Der Termin wird noch bestätigt.

2. Verdichten und Überarbeiten

Was aus den Gesprächen, Einsendungen und aus der Tagung hervorgegangen ist, wird sorgfältig geprüft und transparent in eine überarbeitete Fassung eingearbeitet.

Bis zum 15. Februar 2027

- Der Konvent erarbeitet eine neue Fassung der Neu-Konstitution
- Prüfung durch Handelsregister und Steueramt

3. Die überarbeitete Fassung geht an alle

Die überarbeitete Fassung geht an alle Mitglieder. Damit beginnt die abschließende Phase der Vorbereitung auf die Generalversammlung 2027.

Bis zum 18. Februar 2027 (= acht Wochen vor der Generalversammlung):

- Veröffentlichung der Neu-Konstitution, wie sie zur Abstimmung vorgelegt wird
- Versand an alle Mitglieder per E-Mail und
- Veröffentlichung in «Anthroposophie weltweit»

4. Die Generalversammlung entscheidet

Die Mitglieder kommen zusammen, um den Entwurf abschließend zu besprechen, allerletzte Veränderungen vorzunehmen und über die Neu-Konstitution abzustimmen.

Termin der Generalversammlung: 16. bis 18. April 2027

- Vorstellung der überarbeiteten Fassung und der wichtigsten Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf
- Diskussion und Behandlung eingereicherter Änderungsanträge
- Abstimmung über die Neu-Konstitution

5. Die weltweite Mitgliedschaft hat das letzte Wort

Alle Mitglieder weltweit — auch diejenigen, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen konnten — sind aufgerufen, über das Ergebnis der Generalversammlung abzustimmen.

19. April bis 19. Juli 2027

Weltweite Urabstimmung per Briefwahl

- Die Mitgliedschaft bestätigt oder verwirft die an der Generalversammlung beschlossene Neu-Konstitution
- Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend

Austausch mit dem Konvent

Bitte melden Sie sich direkt oder über die gemeinsame Mail-Adresse des Konvents: konvent@goetheanum.ch

Folgende Mitglieder des Konventes können angefragt werden:

- Marjatta van Boeschoten mariatta@phoenixconsultancy.com
- Moritz Christoph mchristoph2011@gmail.com
- Monika Elbert monika.elbert@agid.de
- Gerald Häfner gerald.haefner@goetheanum.ch
- Ueli Hurter ueli.hurter@goetheanum.ch
- Jonathan Keller jkeller@anthroposophie.ch
- Roos Naves roosnaves@antroposofie.nl
- Matthias Rang matthias.rang@goetheanum.ch
- Gerhard Schuster gerhardsch33@gmail.com
- Armin Steuernagel armin@steuernagel.email
- Justus Wittich justus.wittich@goetheanum.ch

Mögliche Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch

Einige bisher vereinbarte Termine mit Konventsmitgliedern:

9. Mai 2026, 9 bis 17 Uhr

Dornacher Mitgliederforum, Schweiz

17. Mai 2026, 15 Uhr (CEST)

Internationales Mitgliederforum, online mit Mitgliedern des Konvents, Englisch/Spanisch (und weitere Sprachen), www.initiative-memberforums-worldwide.cl

16. Juni 2026, 8 Uhr (CEST) und am 6. Oktober 2026, 16 Uhr (CEST)

Zoom für die jungen Mitglieder (bis 40 Jahre), Englisch

6. Juni 2026, Waldorfschule Bochum-Langendreer, Deutschland, 9.30 bis 10.30 Uhr und 15.30 bis 16.30 Uhr.

Arbeitsgruppen mit Monika Elbert, Gerhard Schuster, Justus Wittich während der Jahrestagung der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland

5. September 2026, Rudolf-Steiner-Haus Frankfurt am Main, Deutschland, Uhrzeit bitte erfragen.

Mit Monika Elbert und Justus Wittich

12. September 2026, Rudolf-Steiner-Haus Hannover, Deutschland, Uhrzeit bitte erfragen.

Mit Monika Elbert

24. Oktober 2026, Rudolf-Steiner-Haus Freiburg, Deutschland, 14.30 bis 18 Uhr.

Mit Moritz Christoph und Gerhard Schuster

24. Oktober 2026, Anthroposophische Gesellschaft München, Deutschland, 11 bis 16 Uhr.

Mit Monika Elbert

*

Dokumentation

Pressemitteilung

Pressemitteilung - 19. April 2026 13:58

Weltweite Vernehmlassung gestartet >>> Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft diskutieren bis 2027 neue Statuten

Goetheanum, Dornach, Schweiz, 19. April 2026

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft führt ihren Erneuerungsprozess auf einer neuen Stufe weiter: Der Entwurf für neue Statuten wurde den Mitgliedern auf der Generalversammlung von 17. bis 19. April vorgestellt und an alle Mitglieder weltweit mit Bitte um Rückmeldung verschickt. Sebastian Bauer wurde als neuer Schatzmeister bestätigt, und der

*

Abschluss der Rudolf-Steiner-Gesamtausgabe durch die Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung wurde gefeiert.

Seit 2023 findet in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Erneuerungsprozess statt. Zunächst ging es um die Verbesserung der Beziehungen zwischen Vorstand und Mitgliedern sowie um mehr Partizipation: Mitglieder treffen sich seither mit dem Vorstand zusätzlich zur Generalversammlung in Foren, arbeiten in Fachgruppen an ihnen wichtigen Fragestellungen und berichten darüber im Mitgliederorgan. Nun hat die internationale, von der Generalversammlung 2025 bestätigte Kommission (Konvent) unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus der Mitgliederschaft eine Neufassung der Statuten auf der Generalversammlung vorgestellt und erste Rückmeldungen erhalten. Ziel hier ist unter anderem eine klarere Strukturierung des Gesamtorganismus in «Anthroposophische Gesellschaft», «Freie Hochschule für Geisteswissenschaft und Trägerverein. Noch während der Generalversammlung wurde dieser Entwurf allen rund 32 000 digital erreichbaren Mitgliedern weltweit zugeschickt. Sie sind gebeten, sich einzubringen, damit idealerweise auf der Generalversammlung 2027 ein Beschluss gefasst werden kann.

Da Leitungsmitglieder am Goetheanum ab 70 Jahren ihr Amt nach interner Absprache nicht weiterführen sollen, trat der Schatzmeister Justus Wittich keine dritte Amtszeit an. Als Nachfolger wurde Sebastian Bauer ohne Gegenstimme bestätigt; Justus Wittich erhielt warme Dankesworte und lang anhaltenden Applaus für seine 14-jährige Tätigkeit.

In einem gemeinsamen Festakt und einem offenem Campus wurde der Abschluss der Rudolf-Steiner-Gesamtausgabe durch die Rudolf-Steiner-Nachlassverwaltung und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft gefeiert. Außerdem wurde ein Ausstellungsraum für Helene Finckh eingerichtet. In einer unscheinbaren Baracke hatte sie rund 1700 von ihr stenografierte Vorträge von Rudolf Steiner ausgeschrieben und damit eine der Grundlagen für die heutige Gesamtausgabe gelegt.

Die Jahresrechnung weist ein positives Ergebnis von rund 1,46 Millionen Franken auf, die Generalversammlung hat sie genehmigt und den Vorstand entlastet.

(Sebastian Jüngel)

<https://www.mynewsdesk.com/de/goetheanum/pressreleases/weltweite-vernehmlassung-gestartet-mitglieder-der-allgemeinen-anthroposophischen-gesellschaft-diskutieren-bis-2027-neue-statuten-3443734>

Was zunächst bedacht werden könnte

Angesichts des Vorschlags, den 1923er Paragraph 8 in wesentlichen Punkten fallen zu lassen (s.S. 1), in der Konsequenz diese Art von Abschaffung des Geistes 2027 per Abstimmung zu bejahen, ist auch eine andere Perspektive denkbar: die in diesem Paragraphen ange-deutete Aufgabe zu sehen und zu erarbeiten:

Urteilskompetenz über geistige Sachverhalte, bzw. über das geisteswissenschaftliche Urteilsvermögen Dritter, in Grundlinien auszubilden und anzuwenden (Repräsentanz der Anthroposophie).

Der Wille zu einer solchen Perspektive kommt im Statutenvorschlag *nicht* zum Ausdruck, sondern sein Gegenteil: die erwähnte Streichung von § 8.

Es scheint die Meinung verbreitet zu sein, nach Rudolf Steiner bis heute sei eine solche Urteilskompetenz nicht leistbar – oder sei schlechthin unbedeutend. Dann wäre es konsequent, diesen Paragraphen tatsächlich zu streichen.

Auch wenn diese Meinungen tatsächlich verbreitet sein sollten, was ich vermute, und selbst wenn die damit verbundene Aufgabe per Abstimmung 2027 aus den Statuten gelöscht würde, bliebe sie als Aufgabe dennoch bestehen, was einmal mehr die Sinnlosigkeit von Mehrheitsbeschlüssen in Fragen geistiger Erkenntnis und Initiative unterstreicht.

Die erwähnte Aufgabe zu ergreifen steht jedem Individuum prinzipiell und grundlegend frei – und ist doch individuell allein nicht leistbar.

Dies könnte zunächst bedacht werden.

Roland Tüscher

www.einnachrichtenblatt.org

IMPRESSUM - «Ein Nachrichtenblatt» für Freunde der Anthroposophie (gem. §4/Statuten AAG 1924). Hg. Roland Tüscher. Die Verantwortung für die Beiträge liegt bei den Autoren. © Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion: Roland Tüscher, Béla Szóradi (freier Mitarbeiter)
– *Freie Mitarbeiterin im Fachbereich Sprachgestaltung:* Ursula Ostermai. – *Lektorat:* Angelika Kadke. – Gegründet 2011 von Roland Tüscher und Kirsten Juel.

BESTELLUNGEN und **ANSCHRIFT** ENB, Roland Tüscher, Gempenturmstr.1, CH 4145 Gempen, T.+41 (0)61 543 30 32 E. info@einnachrichtenblatt.org, *Rechnungen, Finanzen:* Hugo Jäggi, 2 rue des églantines, F 67210 Obernai, T. +33 (0)38 847 66 17 E. finanzen.enb@posteo.ch, *Post-Versand CH:* Redaktion – *Post-Versand DE, EU:* Christoph Möllmann

Neue ABO-PREISE Einzelnummer CHF/EUR 10.- (inkl. Versand in CH/EU) – **ABO per Email** Jahresbeitrag: Förder-Abo ab 200.- CHF/EUR, Email-Standard-Abo 115.- CHF/EUR, **E-Probe-Abo** 3 x frei, **F Frei-Abo** für valuta-schwache Länder, oder bei finanziellen Schwierigkeiten. **ABO per Post** Jahresbeitrag: Post-Standard 140.- CHF/EUR/ Übersee: EUR 190.-. **Post-Probe-Abo:** 3 Ausgaben: CHF/EUR 15.- **Kombi-Abo per Post und Email:** CHF/EUR 170.-/Jahr.

BANKVERBINDUNGEN **NEUES Schweizer Konto** CH: IBAN: CH67 0839 2000 1623 7930 7, Freie Gemeinschaftsbank | Postkonto: 40-963-0 | Clearing: 8392 | BIC/SWIFT: FRGGCH-B1XXX | Zahlungszweck: Kto: 162.379.307 | Kontoinhaber: R. Tüscher **EU / DE:** IBAN: DE30 4306 0967 7014 8 908 01, GLS-Gemeinschaftsbank eG | BIC: [GENODEM1GLS](https://www.gls.com) | Kontoinhaber (für «Ein Nachrichtenblatt»): Philipp Hubert Fördens
Paypal: info@einnachrichtenblatt.org

ANZEIGEN 1 Seite CHF 800.- | ½ Seite CHF 400.- | ¼ Seite CHF 200.- | ⅛ Seite CHF 100.-; – Kleinere Anzeigen: pro 50 Zeichen CHF/EUR 5.-; PDF-Anhang 100.-; über 2 MB 200.- | Beilagen zum Postversand: Preis nach Absprache. Zahlungszweck bei Überweisungen: «ANZ» Die Anzeigen entsprechen in ihrem Inhalt nicht notwendigerweise der Ansicht der Redaktion.

Unabhängige Mitglieder-Nachrichten: *deutsch:* «Was in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft *noch* vorgeht» – privater Rundbrief, Internet: www.wtg-99.com, verantwortlich: Thomas Heck: thomas@lohmman-heck.de --- *englisch:* «Deepening Anthroposophy» – Verantwortlich: Thomas O’Keefe, deepening@use.startmail.com

Gute, günstige Gästezimmer

CHF 50.- bis 70.- in Dornach
über Th. Arakov

Tel. +41 61 701 64 77 – +41 76 510 59 37 – [a-rathean@gmail.com](mailto:arathean@gmail.com)
